

„Ich erinnere mich an diesen Deutschen ganz genau ...“¹

Der „Lischka“-Prozess: Drei NS-Täter 1979 vor Gericht in Köln

Der Prozess gegen Kurt Lischka, Herbert Hagen und Ernst Heinrichsohn, der von Oktober 1979 bis Februar 1980 vor dem Schwurgericht beim Kölner Landgericht stattfand, markierte den Höhepunkt einer mehr als zehn Jahre andauernden Auseinandersetzung. Am 7. November 1968 hatte Beate Klarsfeld auf dem CDU-Parteitag in Berlin den damaligen Kanzler der Bundesrepublik, Kurt-Georg Kiesinger, geohrfeigt, um auf dessen Nazivergangenheit aufmerksam zu machen. Seitdem standen die in Berlin geborene junge Frau, die 1960 als Au-pair Mädchen nach Paris gegangen war und dort ihren späteren Ehemann, den Jurastudenten Serge, kennen gelernt hatte, im Blickpunkt der deutschen Öffentlichkeit. Serge Klarsfelds Vater Arno war 1943 unter dramatischen Umständen von einer Aktionseinheit Alois Brunners aus Nizza deportiert und später in Auschwitz ermordet worden. Gemeinsam mit der Organisation *Fils et Filles de Déportés Juifs de France* (FFDJF) machte das Ehepaar Klarsfeld im Laufe der 1970er Jahre auf die verbrecherische Vergangenheit zahlreicher NS-Täter aufmerksam. Dabei konzentrierten sie sich insbesondere auf den „Frankreich-Komplex“ – so die Sammelbezeichnung für die staatsanwaltlichen Untersuchungen zu den nationalsozialistischen Gewalttaten in Frankreich. Die Ermittlungen in diesem Verfahrenskomplex lagen vor allem in den Händen der Kölner Zentralstelle für die Verfolgung von NS-Verbrechen (in Konzentrationslagern), was die sogenannten Geißelerschießungen im Zuge der Widerstandsbekämpfung betraf aber auch in der Zuständigkeit der Dortmunder Zentralstelle (für die NS-Verbrechen außerhalb von Konzentrationslagern).

Obwohl im „Frankreich-Komplex“ bereits in den 1950er Jahren gegen mindestens 90 Männer Ermittlungen eingeleitet worden waren, standen 1979 in Köln nur drei Angeklagte vor Gericht. Dass der Kölner Prozess der einzige Prozess mit rechtskräftigen Verurteilungen bleiben sollte, war maßgeblich politischen Umständen geschuldet. Zum einen unterzeichnete der Bundestag erst 1971 das Zusatzabkommen zum sogenannten Überleitungsvertrag von 1955, das die erneute strafrechtliche Verfolgung von in Abwesenheit im Ausland – also auch in Frankreich – bereits verurteilten NS-Tätern ermöglichte. Auf Grund politischer Blockaden dauerte es noch vier Jahre bis zu dessen Ratifizierung und weitere vier Jahre, bis schließlich 1979 der Kölner Prozess gegen die Verantwortlichen für die Deportationen aus Frankreich begann. Zum anderen wurden die noch laufenden Verfahren bereits im Vorfeld des Kölner Prozesses an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben, die über

¹ Zitat von Erna Schnarch aus Haifa, die während der Ermittlungen im Vorfeld des Lischka-Prozesses von der Kölner Staatsanwaltschaft vernommen wurde.

keinerlei Spezialwissen über den Frankreich-Komplex verfügten und mit ihren Ermittlungen sozusagen wieder bei Null anfangen mussten.

Der im Kölner Prozess verhandelte Tatbestand der Deportation konfrontierte die bundesdeutsche Mehrheitsgesellschaft mit einem ganz spezifischen Aspekt des verbrecherischen Erbes des NS-Regimes. Im Unterschied zum Prozess gegen die Angehörigen der Lagermannschaft in Auschwitz (1964/65) und Majdanek (1975-1981) ging es diesmal nicht um den industriellen Mord in den Vernichtungslagern, sondern um die administrativ durchgeplante Organisation der Transporte in die Vernichtungslager. Dies war in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: zum einen waren die Deportationen bislang nur vereinzelt Gegenstand von NS-Prozessen gewesen, zum anderen standen zum ersten Mal in der Bundesrepublik typische „Schreibtischtäter“ vor Gericht, ähnlich wie im Eichmann-Prozess in Jerusalem 1961. Dies hatte zur Folge, dass dem Gericht zahlreiche schriftliche Dokumente vorlagen, so zum Beispiel Deportationsanweisungen, die die Angeklagten während ihrer Dienstzeit in Frankreich eigenhändig unterzeichnet hatten. Da für eine Verurteilung ein eindeutiger Schuldnachweis erbracht werden musste („im Zweifel für den Angeklagten“) – was bei der Bezugnahme auf Zeugenaussagen nicht ohne weiteres möglich war –, bot dieser Prozess dem Richter und den Schöffen die Gelegenheit zu einer quasi „objektiven“ Beweisführung. Dennoch wurden nach dem Kölner Prozess alle noch offenen Verfahren sukzessive eingestellt bis auf den Fall Modest Graf von Korff. Korff hatte zwar ähnlich wie Lischka, Hagen und Heinrichsohn nachweislich „Säuglinge, Kranke und alte Menschen [...] in den Osten deportiert“, wurde jedoch 1988 von der Staatsanwaltschaft Bonn frei gesprochen mit der Begründung, ihm könne eine Mittäter- bzw. Helferschaft nicht nachgewiesen werden, da ihm das tatsächliche Ziel der „Evakuierungs-“, „Umsiedlungs-“ und „Arbeitseinsatzmaßnahmen im Osten“ – letztlich alles Euphemismen für die Ermordung der Deportierten in den Vernichtungslagern – nicht bekannt gewesen sei.

Der Kölner Prozess und dessen Vorgeschichte lenkte zudem die Aufmerksamkeit auf einen kulturellen bzw. sozialgeschichtlichen Aspekt der „Vergangenheitsbewältigung“. Zum ersten Mal in der Geschichte forderten Überlebende und ihre Kinder in aller Öffentlichkeit die Verantwortungsübernahme der deutschen Justiz für das jüdische Schicksal ein. Die aus Frankreich angereisten Mitglieder der Organisation *Fils et Filles de Déportés Juifs de France* (FFDJF) verlangten, dass die aus einem Völkermordverbrechen her rührenden „großen“ Themen wie Schuld und Sühne, Rache und Gerechtigkeit, Leugnung und Anerkennung, Reue und Wiedergutmachung mit justiziellen Mitteln bearbeitet wurden. Sie wollten keine Rache, sondern forderten Gerechtigkeit. Bei einem großen Teil der Bevölkerung stießen sie jedoch auf Argwohn, wenn nicht sogar auf offenen Ablehnung. Vielfach wurden

sie als „Ruhestörer“ und „gewalttätige Aufrührer“ bezeichnet und damit die Legitimität ihres Handelns in Frage gestellt. Nach ihren Motiven fragte man zunächst ebenso wenig wie nach den Biographien der NS-Täter. Lediglich die Medien schenkten den französischen Juden, die in Häftlingskleidung in der Kölner Innenstadt demonstrierten, besondere Aufmerksamkeit. Im Dritten Programm des WDR und im Hörfunk gab es eine interessierte Berichterstattung, die die Leugnung der NS-Verbrechen durch die bundesrepublikanische Gesellschaft kritisch reflektierte und das Engagement der Holocaust-Überlebenden positiv hervorhob.

In der Bundesrepublik bedurfte es auch dreißig Jahre nach Kriegsende noch einer gewissen Zivilcourage, um öffentlich Stellung gegen die Verbrechen der Nazi-Zeit zu beziehen. Verbunden mit dem Prozess in Köln war die Kritik an der Generation der Eltern und vor allem an den Vätern, von denen viele in irgendeiner Weise an der Umsetzung des nationalsozialistischen Mordprogramms beteiligt gewesen waren. Die meisten ehemaligen NS-Täter hatten sich in dem „beredten Schweigen“ der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft eingerichtet. Ihre strafrechtliche Verfolgung berührte den „Elitenkonsens“ (Ulrich Herbert) und damit die herrschenden Ordnungsvorstellungen. Plötzlich waren „ganz normale Männer“, die jahrelang unauffällig als Familienväter, Arbeitskollegen oder -vorgesetzte oder gar als Personen des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik gelebt hatten, der Mithilfe am Massenmord angeklagt. Unweigerlich drängte sich zudem die Frage auf, ob dies nicht nur die Spitze des Eisberges war. Das implizite Wissen, dass die NS-Verbrechen jegliches Maß an verstandesmäßiger Rationalität überschritten hatten und die Zahl der Täter in Frankreich nicht auf die drei angeklagten SS-Angehörigen begrenzt werden konnte, sorgte für innere Unruhe. Die Kontinuität faschistischer Denkweisen war zudem nicht zu übersehen. Rechtsextreme Parteien und neonazistische Gruppierungen hatten auch in den 1970er Jahren starken Zulauf und der Antisemitismus war keineswegs nur ein Problem des „rechten Randes“, sondern tief verankert in der „Normalität“ der gesellschaftlichen Mitte.

Auf welche Art und Weise brachten die Überlebenden ihr Anliegen vor? War die deutsche Gesellschaft bereit, dem Anliegen der Opfer Gehör zu schenken? Und welche Rolle spielte die Öffentlichkeit bei der Suche nach historischer Gerechtigkeit?

Diesen Fragen soll in einer Ausstellung nachgegangen werden, die am 12. Mai 2006 im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln eröffnet wird. Ziel der Ausstellung ist es, die „blinden“ Flecken der geschichtspolitischen Auseinandersetzungen („wir haben nichts gewusst“) aufzudecken sowie die Produktion eines historisch fundierten Rechtsverständnisses in der Bundesrepublik näher zu

untersuchen. In der Ausstellung geht es vorrangig um die Rekonstruktion des Prozesses und seiner Vorgeschichte. Theoretisch bot die mit dem Prozess verbundene Reaktivierung der vergangenen Täter-Opfer-Konstellation die Möglichkeit, die aus dem Verbrechen her rührenden Standpunkte, Verortungen, Sichtweisen und Perspektiven zu verändern und möglicherweise sogar zu überwinden. Ein wichtiger Schritt in dieser Entwicklung stellte die Anerkennung der Perspektive der Opfer durch die Tätergesellschaft dar. Praktisch standen einer solchen Transformation jedoch zahlreiche Hindernisse im Wege. Die „Erkundung“ der 1970er Jahre lässt Rückschlüsse darauf zu, wie sich in der Bundesrepublik ein demokratisches Rechtsbewusstsein herausgebildet hat.

Die Ausstellung wird von einer Gruppe an Zeitgeschichte interessierter, meist jüngerer Menschen im Jugendclub Courage erarbeitet, unterstützt durch Historiker und Juristen. Kooperationspartner ist die Bundeszentrale für Politische Bildung. Fragen der jungen Generation an dieses historische Geschehen setzen bereits in der Erarbeitungsphase Akzente, mit welchen Schwerpunkten gegenwärtig die Themen „Shoah“ und „Vergangenheitsbewältigung“ vermittelt und unterrichtet werden sollten. Begleitend zur Ausstellung findet an der Abteilung Politikwissenschaft, Seminar für Sozialwissenschaften der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln ein Seminar zum Thema „Holocaust und ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland und Frankreich“ statt. Zielgruppe der Ausstellung sind wiederum vor allem junge Menschen ebenso wie die Anwohner der ehemaligen Wohnorte der drei Hauptangeklagten (Köln, Warstein, Miltenberg) und Interessierte in Paris, von wo aus die jüdischen Überlebenden und ihre Kinder in den 1970er Jahren ihre Protestaktionen starteten. Im Rahmenprogramm der Ausstellung sollen Vorträge zur Bedeutung der juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit sowie eine Filmreihe stattfinden. Die mediale Darstellung soll darauf hin untersucht werden, welche Bilder von Tätern und Opfern, Juden und Nichtjuden, Deutschland und Frankreich in der Öffentlichkeit wirksam wurden. Veranstaltungen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die maßgeblich zur Erstellung der Ausstellung beigetragen haben, sollen das Gespräch zwischen den Generationen anregen. Neben dem historischen Hintergrundwissen über die Judenverfolgung unter dem Vichy-Regime und die Deportationen werden in der Ausstellung folgende Aspekte thematisiert:

- Formen der intergenerationellen Tradierung von Erinnerung,
- strafrechtliche und historische Dimensionen von „Makrokriminalität“ und Staatsverbrechen,
- der Zusammenhang von Rechtsempfinden und Geschichtsbewusstsein
- das Engagement der *Fils et Filles de Déportés Juives de France* (FFDJF).

Als Zentrum der Ausstellung ist ein Raum konzipiert, der die Assoziation eines Gerichtssaals hervorrufft und damit die Raumqualität des historischen Ortes aufgreift. Zeugenstand, Anklagebank und Richterpult bilden eine „Szenerie“, die es den Besucher/-innen ermöglicht, über das Einnehmen verschiedener

Perspektiven auf das Geschehen sich selbst zu positionieren. Täter-Opfer-Zuschauer - diese Konstellation ermöglicht ein eigene Urteilsfindung, und damit die Ausbildung eines Rechts- und Geschichtsbewusstseins im Sinne eines historischen Lernprozesses, der vielfach nach dem Muster einer gerichtlichen Rede verläuft. Ein selbst unter juristischen Gesichtspunkten anspruchsvoller Sachverhalt, der angeblich nur von Experten angemessen beurteilt werden kann, wird in dieser Ausstellung allgemeinverständlich aufbereitet. Die Tatsache, dass die Deportation von Kindern für den Schuldnachweis der Angeklagten eine zentrale Rolle spielte, bietet einen guten Ansatzpunkt für die Vermittlung der Ausstellungsinhalte an Schülerinnen und Schüler. Der Tatbestand der „Deportation“ lenkt zudem den Blick auf die europäische Dimension der Shoah. Die Gedenkstätten in Frankreich, wo 1942 die Deportationszüge starteten, und die Zielorte dieser Züge, die Gedenkstätten Sobibor und Auschwitz, wo die meisten der aus Frankreich deportierten Juden ermordet wurden, verweisen allein durch ihre geographische Dimension auf die Notwendigkeit der Herausbildung einer europäischen Erinnerungskultur.

Nach Hannah Arendt gehört das Erinnerungsvermögen sowie die Fähigkeit zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, zu den hervorstechenden Merkmalen einer Demokratie. Die Erinnerungskultur, die im Vorfeld und im Zuge des Kölner Prozesses von den Überlebenden gegen massive Widerstände in der Tätergesellschaft letztlich erfolgreich eingefordert wurde, hatte eine neue Qualität. Im Zentrum stand nicht mehr der selbstreferentielle Schutz der Täter, sondern die Bereitschaft zur Übernahme historischer Verantwortung. Dennoch stellt der „Holocaust“ keineswegs eine unhintergehbare Erinnerung dar; vielmehr muss das Gewicht seiner historischen Faktizität immer wieder erneut gegen revisionistische und rechtsextreme Angriffe verteidigt werden. Dies zeigten beispielsweise die Kontroversen der 1980er Jahre anlässlich des Fassbinder-Theaterstücks „Die Stadt, der Müll und der Tod“, die Bitburg-Affäre 1985 und der nachfolgende Historikerstreit. In den 1980er Jahren bildeten sich jedoch auch historisch arbeitende Netzwerke, die eine aktive Aufarbeitung der NS-Geschichte mit Stellungnahmen gegen aktuelle Formen des Rechtsextremismus verbanden. Es gehört zu den Verdiensten des Ehepaars Klarsfeld und der jüdischen Überlebenden aus Frankreich, diese Entwicklung in Deutschland angestoßen und damit die Ausbildung eines historisch differenzierten Gerechtigkeits- und Geschichtsbewusstseins befördert zu haben.

Anne Klein, Köln

Der Beitrag ist erschienen in: Tribüne – Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, 45 Jg., Heft 177, 1. Quartal 2006, S. 44-50